

SZ_GERICHTE BEK 2020 87 vom 24. September 2020

SZ Gerichte, 2020-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2020_87

FR: SZ_GERICHTE BEK 2020 87 du 24 septembre 2020

IT: SZ_GERICHTE BEK 2020 87 del 24 settembre 2020

Regeste

mehrfache Verleumdung, versuchte Erpressung; Gültigkeit der Einsprache gegen den Strafbefehl | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Kantonale Staatsanwaltschaft, Postfach 75, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, 8836 Bannau, Anklagebehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B._____.

E. 2

C._____, Privatkläger und Beschwerdegegner,

E. 3

Der Beschuldigte macht Nichtigkeit des Strafbefehls vom 9. Dezember 2019 geltend. Er beruft sich darauf, dass er seit Mai 2019 nicht mehr in der Schweiz lebe und deshalb nicht mehr schweizerischem Recht unterstehe. Die direkte Zustellung ins Ausland sei grundsätzlich nicht zulässig, ausser wenn ein Staatsvertrag mit dem entsprechenden Staat dies vorsehe (KG-act. 6, insb. S. 4 f.). Die Zustellung von gerichtlichen Akten, wie z.B. einer Vorladung zu einer Ur- teilsverhandlung, stellt nach der traditionellen schweizerischen Auffassung vom Völkerrecht eine Amtshandlung dar, die auf fremdem Staatsgebiet nicht ohne Zustimmung des fremden Staates vorgenommen werden darf. Nach dieser Auffassung ist auch eine Postzustellung von gerichtlichen Akten in ei- nem fremden Staat ohne dessen Zustimmung unzulässig. Die Schweiz hat in Anwendung dieses Grundsatzes die Postzustellung ausländischer Akten an Parteien, die in der Schweiz domiziliert sind, von jeher als Verletzung ihrer Gebietshoheit betrachtet. Andererseits hat das Bundesgericht gerichtliche Akten als nichtig erklärt, die von schweizerischen Behörden in Verletzung von (staatsvertraglichem) Völkerrecht durch die Post an Parteien mit Domizil im

Kantonsgericht Schwyz 6 Ausland gesandt worden waren (BGE 105 Ia 307 E. 3b, mit weiteren Verwei- sen; Urteil BGer 1P.187/2004 vom 2. August 2004, E. 1). Gemäss Art. 16 des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Überein- kommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. November 2001 (SR 0.351.12) können die zuständigen Justizbehörden einer Vertragspartei Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen unmittelbar auf dem Post- weg übermitteln. Dieses Abkommen ist für die Schweiz am 1. Februar 2005 und für Spanien am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Gestützt darauf durfte der Strafbefehl vom 9. Dezember 2019 dem Beschuldigten in Las Palmas/Isolas Canarias/Spanien und ebenso die angefochtene

Verfügung vom 6. Mai 2020 per Post zugestellt werden und es liegt keine Nichtigkeit vor.

E. 4

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als Unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, nachdem keine Vernehmlassungen eingeholt wurden.

E. 5

Über Nichteintreten kann gemäss § 40 Abs. 2 JG präsidial entschieden werden;-

Kantonsgericht Schwyz 7 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.